



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Bund professioneller
Portraitfotografen
Geschäftsstelle
Herrn Michael Belz
Engeldorfer Straße 25
50321 Brühl

info@b-p-p.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Nadine Danewitz

REFERAT/PROJEKT IV A 3

TEL +49 (0) 30 18 682-1181 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-88 1181

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 15. April 2013

BETREFF **Umsatzsteuer;
Steuersatz für Portrait- und Hochzeitsfotografie**

BEZUG Ihre Nachrichten vom 19. und 25. Januar 2013

GZ **IV D 2 - S 7240/13/10001**

DOK **2013/0292826**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Belz,

Bezug nehmend auf Ihre o. g. gleich lautenden Schreiben an die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder, in denen Sie die umsatzsteuerrechtliche Behandlung fotografischer Leistungen ansprechen, teile ich Ihnen nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes mit:

Fotografische Leistungen unterliegen grundsätzlich dem Regelsteuersatz nach § 12 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c UStG unterliegen jedoch die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent. Hierbei handelt es sich um eine Ausnahmenvorschrift, bei der der Grundsatz der engen Auslegung zu beachten ist.

Es ist eine bundeseinheitliche Verwaltungsanweisung zu § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c UStG (Abschnitt 12.7 Umsatzsteuer-Anwendungserlass - UStAE -) ergangen. Danach sind sonstige Leistungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c UStG begünstigt, wenn deren wesentlicher Inhalt in der Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten nach dem Urheberrecht besteht. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach dem entsprechend der vertraglichen Vereinbarung erzielten wirtschaftlichen Ergebnis (Abschnitt 12.7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UStAE). Urheberrechtlich geschützt sind Lichtbildwerke (Abschnitt 12.7 Abs. 18 Satz 1 UStAE). Übergibt der Fotograf seinem Auftraggeber nur die bestellten Positive - z. B. Passbilder, Familien- und Gruppenaufnahmen -, liegt keine Rechtsübertragung, sondern eine nicht begünstigte Lieferung vor (Abschnitt 12.7 Abs. 18 Satz 4 UStAE). Das gilt auch für Bilddateien.

Einem privaten Endverbraucher, der Hochzeits- oder Portraitaufnahmen bei einem Fotografen in Auftrag gibt, geht es in erster Linie darum, die Fotos oder die Bilddateien zu erhalten. Die zwangsläufig verbundene Übertragung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte ist Bestandteil einer einheitlichen wirtschaftlichen Gesamtleistung, deren Schwerpunkt jedoch nicht in der Übertragung von urheberrechtlichen Schutzrechten, sondern in der Überlassung der Fotografien - auch digital - besteht. An dieser Beurteilung kann weder die Leistungsbezeichnung in der Rechnung, z. B. „Übertragung von Nutzungsrechten“, noch der Hinweis des Fotografen, er sei nicht handwerklich, sondern künstlerisch tätig, etwas ändern.

Der Regelsteuersatz kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Fotograf in seiner Rechnung das Aufnahmehonorar und den Preis für den Verkauf der Bilder oder Bilddateien gesondert ausweist. Grundsätzlich ist jede Leistung selbständig zu beurteilen. Allerdings darf ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang umsatzsteuerrechtlich nicht in mehrere Leistungen aufgeteilt werden (Abschnitt 3.10 Abs. 3 Satz 1 UStAE). Das ergibt sich aus der im Umsatzsteuerrecht geltenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise, so dass es zu keiner künstlichen Aufspaltung kommen darf. Aus Sicht der Auftraggeber steht die Überlassung der Bilder im Vordergrund, so dass diese Leistung das Wesen dieses Umsatzes darstellt.

Auf die Erstellung eines Fotobuchs kann der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i. V. m. Nummer 49 der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz nicht angewendet werden. Im Vordergrund steht die sonstige Leistung der Erstellung/Zusammenstellung eines Fotobuchs und nicht die anschließende Lieferung.

Anders sind die Fälle zu beurteilen, in denen lediglich ein vom Kunden selbst entworfenes Fotobuch gedruckt und ausgeliefert wird. Die Lieferung von Fotobüchern (Fallvariante d) kann nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG i. V. m. Nummer 49 Buchst. a der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Bestehen Zweifel, ob im konkreten Einzelfall die Lieferung eines Druckwerks unter diese Steuerermäßigung fällt, kann bei

der Zollverwaltung eine unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke eingeholt werden (vgl. hierzu BMF-Schreiben vom 23. Oktober 2006, BStBl I S. 622).

Hat der Fotograf seinem Auftraggeber statt des Regelsteuersatzes den ermäßigten Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt, schuldet der Unternehmer trotz des zu niedrigen Steuerausweises die gesetzlich vorgeschriebene Steuer. Der Unternehmer hat in diesem Fall die Steuer unter Zugrundelegung des maßgeblichen Steuersatzes aus dem Gesamtrechnungsbetrag herauszurechnen.

Die obersten Finanzbehörden der Länder erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Keisinger

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.